
665. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 671, Punkt 2 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 14/11
NEUAUFLAGE DES WIENER DOKUMENTS**

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) –

geleitet von der Gedenkerklärung von Astana, die der Arbeit des FSK große Bedeutung beimisst und der Überarbeitung des Wiener Dokuments 1999 mit Interesse entgegenseht, sowie von FSK-Beschluss Nr. 1/10 über die Schaffung eines Verfahrens zur Übernahme maßgeblicher FSK-Beschlüsse in das Wiener Dokument und dessen Neuaufgabe, –

beschließt,

- die Neuaufgabe des Wiener Dokuments unter dem Titel „Wiener Dokument 2011 über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen“ durch Aufnahme der diesem Beschluss als Anhang beigefügten Beschlüsse WD PLUS in das Wiener Dokument 1999;
- den Wortlaut des letzten Absatzes von Kapitel XII abzuändern, sodass „werden am 1. Januar 2000 in Kraft treten, sofern nichts anderes festgelegt wurde“ ersetzt wird durch „werden am 1. Dezember 2011 in Kraft treten“.

LISTE DER BESCHLÜSSE WD PLUS, DIE IN DAS WIENER DOKUMENT 1999 AUFGENOMMEN WERDEN

- Beschluss Nr. 10/10 „Berücksichtigung nationaler Feiertage bei der Planung von Verifikationsaktivitäten“ vom 27. Oktober 2010
- Beschluss Nr. 11/10 „Zeitpunkt der Vorführung neuer Typen von Hauptwaffensystemen und Großgerät“ vom 10. November 2010
- Beschluss Nr. 12/10 „Übernahme des FSK-Beschlusses Nr. 1/10 in das Wiener Dokument Kapitel XII“ vom 10. November 2010
- Beschluss Nr. 13/10 „Aktualisierung der Liste der in Kapitel XII genannten Kooperationspartner“ vom 10. November 2010
- Beschluss Nr. 15/10 „Auswahlkriterien für Militärflugplätze im Hinblick auf die Veranstaltung von Besuchen“ vom 24. November 2010
- Beschluss Nr. 4/11 „Aktualisierung der Liste der in der Einleitung genannten OSZE-Teilnehmerstaaten“ vom 15. Juni 2011
- Beschluss Nr. 6/11 „Genauigkeit der Koordinaten von Truppenformationen, Kampftruppenteilen, fliegenden Truppenformationen und fliegenden Kampftruppenteilen“ vom 20. Juli 2011
- Beschluss Nr. 7/11 „Abänderungen und Ergänzungen zu Kapitel IX ‚Einhaltung und Verifikation‘ Absätze 98 und 127“ vom 27. Juli 2011
- Beschluss Nr. 10/11 „Aktualisierung des Titels und der Einleitung des Wiener Dokuments 1999“ vom 28. September 2011

FSC.DEC/14/11
30 November 2011
Attachment 1

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Republik Türkei:

„Die Regierung der Türkei hat am 31. Juli 1975 (KSZE/III/1) einen Vorbehalt betreffend die Vertretung Zyperns auf dem KSZE-Gipfeltreffen geltend gemacht. Die Regierung der Türkei hat denselben Vorbehalt bei späteren Treffen erhoben und diesbezüglich anlässlich der Verabschiedung des Wiener Dokuments 1999 eine interpretative Erklärung hinsichtlich der Gültigkeit, Anwendbarkeit und bindenden Wirkung dieses Dokuments in Bezug und im Hinblick auf Zypern abgegeben, wie sie im FSK-Journal Nr. 275 vom 16. November 1999 enthalten ist. Die türkische Politik hat sich in diesen Fragen nicht geändert.

In derselben interpretativen Erklärung stellte die Regierung der Türkei fest, dass das Wiener Dokument auf der Grundlage der in der Schlussakte von Helsinki eingegangenen Verpflichtungen sowie der darin enthaltenen zehn Prinzipien, darunter das Prinzip der ‚Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen nach Treu und Glauben‘, ausgehandelt und angenommen wurde. Daher hat die Umsetzung des Wiener Dokuments in voller Übereinstimmung mit diesem Prinzip zu erfolgen, einschließlich der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der internationalen Übereinkommen und Verträge betreffend den entmilitarisierten Status bestimmter Gebiete. Daher kann keine Notifikation oder Durchführungsmaßnahme gemäß den Bestimmungen des Wiener Dokuments den entmilitarisierten Status solcher Gebiete, wie sie in den einschlägigen Rechtsakten beschrieben sind, noch die sich aus diesen internationalen Rechtsakten ergebenden internationalen Verpflichtungen in Bezug auf diesen Status in irgendeiner Weise beeinträchtigen. Auch in dieser Frage bleibt die Regierung der Türkei bei ihrer Politik.

Herr Vorsitzender, ich ersuche, diese Erklärung dem Journal des Tages beizufügen.“

FSC.DEC/14/11
30 November 2011
Attachment 2

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Zyperns:

„Danke, Herr Vorsitzender.

Ich möchte eine interpretative Erklärung in Beantwortung der soeben von der türkischen Delegation abgegebenen interpretativen Erklärung abgeben:

„Zypern hat keinen Zweifel daran, dass es ein souveräner Staat ist, wobei sich seine Souveränität über ganz Zypern erstreckt. Kein Staat und keine internationale Organisation hat irgendwelche Zweifel an der Souveränität Zyperns, ausgenommen die Republik Türkei. Die international anerkannte Republik Zypern ist ein Mitgliedstaat der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der OSZE und einer Vielzahl anderer internationaler Organisationen.

Die Behauptung, die Republik Zypern repräsentiere nicht Zypern als Ganzes, wurde vom herausragendsten für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verantwortlichen Organ, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, in mehreren seiner verbindlichen Resolutionen unmissverständlich, entschieden und endgültig zurückgewiesen.

Alle in der OSZE, einschließlich des FSK, beschlossenen Dokumente und Verpflichtungen sind gemäß den einschlägigen Prinzipien und Verfahren für alle Teilnehmerstaaten ohne Ausnahme gleichermaßen bindend und gültig. Die von der Delegation der Türkei heute hier abgegebene Erklärung kann keine Auswirkungen oder Folgen haben, sie wird auch nicht die Anwendbarkeit oder Umsetzung des von diesem Forum soeben verabschiedeten Beschlusses zwischen der Republik Zypern und der Republik Türkei ausschließen.“

Ich ersuche um Aufnahme dieser Erklärung in das Journal des Tages.

Danke, Herr Vorsitzender.“